

## Mitgliedstädte

## Stellvertretende

## Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin  
Dr. Susanne Nusser

E [susanne.nusser@staedtetag-bw.de](mailto:susanne.nusser@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-10  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33792/2020 • Nu/KI

24.08.2020

## Coronavirus SARS-CoV-2/COVID19: Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales und Integration weist in seinem beigefügten Schreiben vom 18. August 2020 auf die zunehmende Missachtung der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr hin.

Diese ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wie folgt geregelt:

*„eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden“*

Die Nichteinhaltung konnte bisher mit Bußgeldern von 25 bis 250 Euro geahndet werden. Die Landesregierung hat aufgrund der Infektionslage und zunehmender Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske entschieden, das Mindestbußgeld von 25 auf 100 Euro zu erhöhen, so dass von nun an Bußgelder von 100 bis 250 Euro zu erheben sind.

Im Einvernehmen mit dem Verkehrs- und dem Innenministerium bittet das Sozialministerium, für einen begrenzten Zeitraum intensive Kontrollen des Personennahverkehrs durch die Ortpolizeibehörden vorzusehen.

Das Innenministerium wird diesbezüglich die Polizeipräsidien anweisen, in deren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen jeweils drei Schwerpunktkontrollen in Amtshilfe für die Ortpolizeibehörden durchzuführen. Zur Detailplanung werden die regionalen Polizeipräsidien direkt auf die zuständigen Ortpolizeibehörden zukommen. Auch Kontrollaktionen von Seiten der Verkehrsunternehmen sind vorgesehen.

Wir möchten Sie bitten, im Rahmen dieser Aktion Schwerpunktkontrollen vorzusehen und Verstöße konsequent und zunächst grundsätzlich mit dem Mindestbußgeldsatz von 100 Euro zu ahnden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Nusser

**Anlage**